

922. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 922, Punkt 6 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 1049
STRATEGISCHER RAHMEN DER OSZE
FÜR AKTIVITÄTEN IM POLIZEILICHEN BEREICH**

Der Ständige Rat –

in Kenntnis der Gedenkerklärung von Astana 2010, in der die Staats- und Regierungschefs der OSZE anerkannten, in der Auseinandersetzung mit neuen grenzüberschreitenden Bedrohungen zu einer größeren Einigkeit des Wollens und Handelns finden zu müssen,

in Anerkennung der Führungsrolle der Vereinten Nationen bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, der ungebrochenen Bedeutung der Standards und Normen für die Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und erfreut über die verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem OSZE-Sekretariat, dem UNODC und der UN-Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege,

unter Hinweis auf frühere Beschlüsse des Ministerrats und des Ständigen Rates über polizeibezogene Aktivitäten, insbesondere Beschluss Nr. 914 des Ständigen Rates über die weitere Stärkung der polizeibezogenen Aktivitäten der OSZE,

Kenntnis nehmend von den der Berichten 2009 und 2010 des Generalsekretärs der OSZE zu polizeibezogenen Aktivitäten der Durchführungsorgane der OSZE und den anschließenden Erörterungen auf den jährlichen Treffen von Polizeiexperten und den jährlichen Sicherheitsüberprüfungskonferenzen der letzten Jahre,

unter Berücksichtigung des OSZE-Konzepts zur Bekämpfung der Bedrohung durch illegale Drogen und die Abzweigung von Drogenausgangsstoffen, das als Rahmen für die Zusammenarbeit in diesem Bereich dienen soll und im Einklang mit den polizeibezogenen Aktivitäten der OSZE, die Teil des umfassenden Ansatzes der Organisation gegen grenzüberschreitende Bedrohungen sind, entwickelt wurde,

in der Erkenntnis, dass die polizeibezogenen Aktivitäten der OSZE eine Schlüsselkomponente der Bemühungen der Organisation bilden, sich mit den Bedrohungen für die Sicherheit und Stabilität in der OSZE-Region durch kriminelle Aktivitäten des organisierten Verbrechens, darunter Terrorismus und Drogen- und Menschenhandel, auseinanderzusetzen,

und Bestandteil ihrer Bemühungen in den Bereichen Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und Normalisierung der Lage nach Konflikten sind,

in Bekräftigung der Unterstützung der OSZE für die Förderung der internationalen und innerstaatlichen Rahmen, die sicherstellen, dass polizeibezogene Aktivitäten im Einklang mit demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen stehen,

in Befolgung und Weiterführung der einschlägigen Beschlüsse des Ministerrats und des Ständigen Rates zu verschiedensten Bereichen der Polizeiarbeit –

beschließt, den folgenden Strategischen Rahmen der OSZE für polizeibezogene Aktivitäten laut Anhang zu diesem Beschluss zu verabschieden.

STRATEGISCHER RAHMEN DER OSZE FÜR AKTIVITÄTEN IM POLIZEILICHEN BEREICH

I. Ziel des Strategischen Rahmens

1. Der Strategische Rahmen der OSZE für Aktivitäten im polizeilichen Bereich soll Schwerpunktbereiche für die polizeibezogenen Aktivitäten der OSZE – im Rahmen des umfassenden Sicherheitskonzepts der Organisation – zur Bekämpfung grenzüberschreitender Bedrohungen festlegen und die praktische Umsetzung der entsprechenden Bestimmungen der auf dem Elften Treffen des Ministerrats in Maastricht 2003 verabschiedeten Strategie gegen Bedrohungen der Sicherheit und Stabilität im einundzwanzigsten Jahrhundert fördern.
2. Dieser Strategische Rahmen baut auf einschlägigen Beschlüssen der Gipfeltreffen, des Ministerrats und des Ständigen Rates zu verschiedenen Bereichen der Polizeiarbeit auf¹. Darüber hinaus soll er die Straffung der OSZE-Aktivitäten in allen Bereichen der Polizeiarbeit erleichtern.

II. Polizeiarbeit und die Rolle der OSZE

3. Auf Ersuchen der Teilnehmerstaaten und mit deren Zustimmung² unterstützt die OSZE durch Bedarfsermittlung, den Aufbau von Kapazitäten und Institutionen, Ausbildung und Evaluierung die Strafverfolgungsbehörden der Teilnehmerstaaten bei der Auseinandersetzung mit Bedrohungen durch kriminelle Aktivitäten bei gleichzeitiger Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.
4. Die zivilpolizeilichen Aktivitäten der OSZE sind Bestandteil ihrer Bemühungen um Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und die Normalisierung der Lage nach Konflikten und wurden zur Unterstützung der Wahrung des Primats des Rechts ausgeweitet.
5. Die OSZE setzt sich auch gemeinsam mit anderen internationalen Organisationen für die Förderung der internationalen und innerstaatlichen rechtlichen Rahmenbedingungen ein, unter denen die Polizei ihre Aufgaben im Einklang mit den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften wirkungsvoll wahrnehmen kann.

1 Anlage 1 zu diesem Dokument enthält eine Liste dieser Beschlüsse.

2 Siehe Beschluss Nr. 9 des OSZE-Ministerrats über Aktivitäten im polizeilichen Bereich, der am 4. Dezember 2001 auf dem Neunten Treffen des Ministerrats in Bukarest verabschiedet wurde.

III. Das Umfeld für polizeibezogene Aktivitäten im OSZE-Raum

6. Die OSZE berücksichtigt bei ihrer Arbeit in polizeibezogenen Fragen unter anderem folgende Aspekte:

- die Entwicklung grenzüberschreitender Bedrohungen der Sicherheit und Stabilität innerhalb und außerhalb der OSZE-Region
- die sich rasch wandelnden Erscheinungsformen der Kriminalität
- die Notwendigkeit einer Professionalisierung und Verbesserung der Kapazitäten der Strafverfolgungsbehörden, einer Verstärkung des Strafjustizwesens in den Teilnehmerstaaten und einer Festigung und Stärkung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und Grundfreiheiten im gesamten OSZE-Raum
- die Vielzahl von Justiz- und Strafverfolgungstraditionen, einschließlich unterschiedlicher Rechtsordnungen und Strafprozessordnungen, mannigfaltiger Organisationsstrukturen von Polizeibehörden mit unterschiedlichen Arbeitsmethoden, und der unterschiedliche Umfang der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Bereichen der Strafrechtspflege
- die Einbindung zahlreicher und unterschiedlicher Akteure auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene in die umfassende Reform des Strafjustizwesens der einzelnen Teilnehmerstaaten
- die budgetären und personellen Zwänge sowohl in der OSZE als auch in den Teilnehmerstaaten

7. Daher muss die OSZE darauf vorbereitet sein, auf Ersuchen von Teilnehmerstaaten und mit deren Zustimmung und abgestimmt auf deren spezifisches politisches, kulturelles und strukturelles Umfeld maßgeschneiderte Hilfe für den Aufbau von Kapazitäten bereitzustellen.

IV. Die Wertschöpfung der OSZE für polizeibezogene Aktivitäten

8. Im Bereich des Aufbaus von Kapazitäten kann die OSZE auf konkrete Erfolge verweisen, wie die Bereitstellung polizeilicher Ausbildung, die Entwicklung strategischer Planungskapazitäten, der Aufbau von Strafverfolgungskapazitäten, die Schaffung transparenter, wirksamer und effizienter Polizei-Personalmanagementsysteme und der Aufbau von rechenschaftspflichtigen Polizeistrukturen. Damit ist die Organisation gut gerüstet, um wirkungsvoll zur Förderung einer erfolgreichen demokratischen Polizeiarbeit in der gesamten OSZE-Region beizutragen.

9. Die OSZE bringt auf dem Gebiet polizeibezogener Aktivitäten unter anderem folgende Stärken ein:

- ihren umfassenden und dimensionsübergreifenden Sicherheitsansatz, der für polizeiliche Aktivitäten in allen drei Dimensionen gilt, sei es in Bezug auf die Bekämpfung krimineller Aktivitäten oder das Vorgehen gegen Korruption und Geldwäsche, bei gleichzeitiger Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;
- ihre Erfahrung und ihre Durchführungsorgane samt einer umspannenden Präsenz vor Ort, die die Durchführung von Polizeiprogrammen erleichtert, was eine Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung maßgeschneiderter Programme und Projekte in Abstimmung mit allen maßgeblichen Akteuren ermöglicht;
- ihren Rahmen für Zusammenarbeit und Gedankenaustausch, ergänzt durch ein System öffentlich-polizeilicher Foren für die Kommunikation mit Akteuren der Zivilgesellschaft, was den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit gibt, das gesamte Meinungsspektrum einer Gesellschaft möglichst weitgehend zu berücksichtigen; ein umfangreiches weltweites Netzwerk von Experten sowohl aus dem öffentlichen als auch aus dem privaten Sektor; und bewährte, gut funktionierende Kanäle für die Zusammenarbeit mit internationalen und regionalen Organisationen.

V. Strategische Eckdaten der OSZE-Aktivitäten im polizeilichen Bereich

(a) Leitsätze für die OSZE-Aktivitäten im polizeilichen Bereich

10. Die Aktivitäten der OSZE im polizeilichen Bereich folgen den in den Dokumenten der Vereinten Nationen und der OSZE festgeschriebenen Normen, Prinzipien und Standards wie der Charta der Vereinten Nationen, den maßgeblichen UN-Übereinkommen betreffend polizeibezogene Aktivitäten, der Schlussakte von Helsinki, dem Kopenhagener Dokument und den verschiedenen OSZE-Beschlüssen zu polizeibezogenen Aktivitäten³. Diese Dokumente unterstreichen unter anderem die Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich Gender- und Minderheitenfragen, der Partnerschaft von Polizei und Öffentlichkeit, einer wirksamen und rechenschaftspflichtigen Strafrechtspflege und einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmerstaaten und internationalen und regionalen Organisationen. Die Entwicklung hoher professioneller Standards und die Weitergabe bewährter Methoden zählen zu den wichtigsten Elementen der polizeibezogenen Aktivitäten der OSZE.

11. Die Förderung dieser Prinzipien und Elemente einer demokratischen Polizeiarbeit bildet die Grundlage der Aktivitäten der OSZE im polizeilichen Bereich. Sie sollten im Zuge des Polizeiaufbauprozesses und im umfassenden Ansatz zur Reform des Strafjustizwesens sowie im Kampf gegen grenzüberschreitende Bedrohungen stets berücksichtigt werden.

(b) Die Handlungsschwerpunkte der OSZE-Aktivitäten im polizeilichen Bereich

12. Auf Ersuchen von Teilnehmerstaaten und mit deren Zustimmung leistet die OSZE polizeibezogene Hilfe, unter anderem durch:

3 Die Anlagen 1 und 2 zu diesem Dokument enthalten jeweils eine Liste dieser UN- und OSZE-Dokumente.

- den Aufbau von Institutionen und Kapazitäten
- Vertrauensbildung, begleitende Kontrolle und Beratung der Polizei
- Ausbildung der Polizei nach internationalen Standards für die Polizeiarbeit
- die Erleichterung des Austauschs von Informationen und bewährter Methoden
- die Auswertung der dabei gewonnenen Erkenntnisse für die Entwicklung programmatischer, konzeptioneller und methodischer Leitfäden

(c) Thematische Prioritäten der OSZE-Aktivitäten im polizeilichen Bereich

13. Im Einklang mit den bestehenden Verpflichtungen der Teilnehmerstaaten in Bezug auf polizeibezogene Fragen und gestützt auf die reiche Erfahrung und die Lehren aus der praktischen Arbeit der OSZE sowie in dem Bestreben, die polizeibezogenen Aktivitäten innerhalb der OSZE besser zu koordinieren und dafür zu sorgen, dass diese die Reformbemühungen in anderen Bereichen der Strafrechtspflege ergänzen, bilden folgende Bereiche polizeilicher Unterstützung den Schwerpunkt der OSZE-Aktivitäten im polizeilichen Bereich. Diese Hilfe wird ausschließlich auf Ersuchen der Gastländer und mit ihrer Zustimmung geleistet.

Polizeientwicklung und -reform im Allgemeinen

14. Die OSZE

- fördert Partnerschaften zwischen Polizei und Öffentlichkeit/bürgernahe Polizeiarbeit als wesentliches Element der Polizeiarbeit durch die Verstärkung der Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen der Polizei, anderen Regierungsbehörden und der Öffentlichkeit, die Förderung eines gemeinsamen Problemlösungsansatzes und die Verbesserung der Beziehungen zwischen der Polizei und allen Bereichen der Gesellschaft, einschließlich insbesondere aller benachteiligten Gruppen;
- fördert die Zusammenarbeit und den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Polizeiausbildungseinrichtungen der Teilnehmerstaaten und innerhalb dieser Einrichtungen, leistet ihnen Hilfestellung bei der Entwicklung von Ausbildungsstrategien und modernen Lehr-/Lernmethoden wie eLearning und multimediales Lernen, und sorgt für die Bereitstellung von Ausbildung zur weiteren Verstärkung der demokratischen Polizeiarbeit oder erleichtert diese;
- fördert den Opferschutz, insbesondere für Opfer von Gewalttaten und schutzlose Opfer, und stärkt Strafverfolgungsbehörden im Vorgehen gegen Hassverbrechen;
- unterstützt gegebenenfalls Bemühungen zur Schaffung multiethnischer Polizeidienste und fördert Gender Mainstreaming und Initiativen zur Hebung des Bewusstseins für Genderfragen;

- erstellt auf Ersuchen der Teilnehmerstaaten und mit deren Zustimmung und in Zusammenarbeit mit ihnen Leitfäden für bestimmte Bereiche der Polizeireform, wie Systeme und Konzepte für die Ausbildung und berufsspezifische Ausbildung von Polizisten, für strategische Planung, Personalmanagement und polizeiliche Rechenschaftspflicht, und hilft den Teilnehmerstaaten bei der Umsetzung dieser Leitlinien;
- unterstützt die Teilnehmerstaaten auf deren Ersuchen und mit deren Zustimmung bei der Entwicklung von Strategien und Instrumenten zur Korruptionsbekämpfung und bei der Ausbildung in Korruptionsermittlung und unterstützt sie bei der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC) in enger Zusammenarbeit mit dem UNODC und im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften und Korruptionsbekämpfungsinstrumenten;
- koordiniert und synchronisiert ihre Bemühungen zur Unterstützung von Polizeireformen mit den Bemühungen in anderen Bereichen der Strafrechtspflege;
- unterstützt gegebenenfalls auf Ersuchen der Teilnehmerstaaten und mit deren Zustimmung die Einrichtung und Ausbildung von Sonderermittlungseinheiten für alle in diesem Strategischen Rahmen aufgeführten Straftaten.

Auseinandersetzung mit Bedrohungen durch kriminelle Aktivitäten

Organisierte Kriminalität

15. Die OSZE

- unterstützt – in enger Abstimmung mit dem UNODC – die vollständige Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und gegebenenfalls seiner Protokolle sowie des UNCAC;
- stellt für Strafverfolgungsbehörden und andere Komponenten des Strafjustizwesens auf Ersuchen Fachausbildung in kriminaltechnischen Ermittlungen bereit oder erleichtert diese, insbesondere mit dem Ziel, Methoden zu vermitteln, die sich im Kampf gegen die organisierte Kriminalität bewährt haben, darunter Finanzermittlungen, die Beschlagnahme von Erträgen aus Straftaten und die Rückverfolgung in Fällen von Geldwäsche im Zusammenhang mit Straftaten jeder Art;
- verstärkt die institutionelle Kapazität der zuständigen Akteure und die Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene.

Terrorismus

16. Die OSZE

- fördert polizeiliche Strategien zur Früherkennung von Radikalismus und gewalttätigem Extremismus sowie zur Entradikalisierung und Wiedereingliederung gewalttätiger Extremisten in die Mehrheitsgesellschaft;

- erleichtert den Austausch von Informationen, bewährten Verfahren und Erkenntnissen zwischen den für Terrorismusprävention und -ermittlung zuständigen Strafverfolgungsbehörden und innerhalb dieser Dienststellen;
- fördert Partnerschaften zwischen Polizei und Öffentlichkeit zur Erleichterung des gegenseitigen Verständnisses und der Toleranz;
- anerkennt die Wichtigkeit der Einbindung einer möglichst breit gefächerten Öffentlichkeit, einschließlich der Frauen, die in ihrer Gesamtheit eine wichtige Rolle für die Friedensstiftung, Konfliktlösung und Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus spielt;
- hilft den Teilnehmerstaaten bei der Entwicklung gezielter polizeilicher Strategien, Taktiken und Mechanismen zur Bekämpfung des Terrorismus sowie von Leitlinien für eine der Achtung der Menschenrechte, Grundfreiheiten und Rechtsstaatlichkeit verpflichtete Ausbildung.

Illegale Drogen und Drogenausgangsstoffe

17. Die OSZE

- hilft den Teilnehmerstaaten auf deren Ersuchen und mit deren Zustimmung bei der Entwicklung wirksamer und umfassender Strategien zur Bekämpfung des illegalen Drogenhandels und der Abzweigung von Drogenausgangsstoffen;
- unterstützt den Beitritt jener Teilnehmerstaaten, die noch nicht Vertragspartei sind, zu den drei internationalen Drogenkontrollübereinkommen (Einheitsübereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in seiner durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung; Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe und Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen) und leistet allen Teilnehmerstaaten Hilfestellung bei der vollständigen Umsetzung dieser Übereinkommen;
- unterstützt die Teilnehmerstaaten bei der Umsetzung der Empfehlungen des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamtes (INCB) und der Initiative „Pariser Pakt“ sowie der Politischen Erklärung und des Aktionsplans der Vereinten Nationen für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems von 2009;
- unterstützt die Teilnehmerstaaten bei der Förderung des Dialogs und Zusammenwirkens zwischen den zuständigen nationalen Regierungsstellen und der Privatwirtschaft⁴ durch den Austausch von Informationen, praktischen Erkenntnissen und bewährten Verfahren;

4 Einschließlich Industrieunternehmen.

- unterstützt die Teilnehmerstaaten bei der Entwicklung und Umsetzung von Ausbildungsplänen und -programmen zu Drogenfragen für einschlägige Strafverfolgungsbehörden.

Menschenhandel

18. Die OSZE

- bemüht sich um eine umfassendere Mitwirkung verschiedener Akteure an der Ermittlung von Opfern des Menschenhandels, an deren Überweisung an entsprechende Dienste und Aufklärungsaktivitäten und am Zugehen auf gefährdete Gruppen, sowie um eine engere Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und Zivilgesellschaft, gegebenenfalls auch durch eine strukturierte Partnerschaft zwischen Polizei und Öffentlichkeit;
- fördert den Schutz von Zeugen und Opfern des Menschenhandels;
- unterstützt die Verstärkung der Strafverfolgungskapazitäten für die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels, ohne die Planung und Umsetzung der verschiedenen Aufklärungs- und Ausbildungsaktivitäten im Bereich der Menschenhandelsbekämpfung zu vernachlässigen;
- leistet den Strafverfolgungsbehörden der Teilnehmerstaaten Hilfestellung bei der Verstärkung ihrer Kapazitäten für die strafrechtliche Verfolgung der Menschenhändler durch Finanzermittlungen, Beschlagnahme der Erträge aus Straftaten und durch gezieltes Vorgehen gegen Korruption und Geldwäsche im Zusammenhang mit Menschenhandel.

Internetkriminalität

19. Die OSZE

- erleichtert auf regionaler und nationaler Ebene den Aufbau von Kapazitäten und den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren im Zusammenhang mit Ermittlungen gegen Internetkriminalität und dem Umgang mit Beweismitteln für Internetkriminalität, mit den Schwerpunkten Bekämpfung von Hass und von sexueller Ausbeutung von Kindern im Internet sowie Eindämmung der Nutzung des Internets für terroristische Zwecke im Einklang mit den Menschenrechten, Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit;
- hilft den Teilnehmerstaaten dabei, sich das für den Anschluss an das 24/7-Netzwerk der G-8 gegen Internetkriminalität erforderliche fachliche Wissen anzueignen.

(d) Kohärenz, Koordinierung und Kooperation

- 20. Zur Erreichung einer größeren Einigkeit des Willens und Handelns bei der Entwicklung und Umsetzung ihrer polizeibezogenen Aktivitäten koordiniert und synchronisiert die OSZE ihre Bemühungen nach innen und außen, nicht zuletzt, um

Überschneidungen mit den Bemühungen anderer internationaler Akteure in diesem Bereich zu vermeiden.

21. Die OSZE-Teilnehmerstaaten sorgen durch den Entscheidungsprozess und eine laufende begleitende Kontrolle sowie Anleitung für die politische und finanzielle Kohärenz der OSZE-Aktivitäten im polizeilichen Bereich. Zu diesem Zweck übermittelt das OSZE-Sekretariat dem Ständigen Rat und gegebenenfalls dessen informellen nachgeordneten Gremien regelmäßig und punktuell Informationen und nimmt Zwischen- und nachträgliche Evaluierungen der polizeibezogenen Aktivitäten aller OSZE-Durchführungsorgane vor.
22. Das OSZE-Sekretariat sorgt für die Koordinierung aller OSZE-Aktivitäten im polizeilichen Bereich und stellt sicher, dass sie mit den jeweiligen Mandaten im Einklang stehen und einander nicht überschneiden. Die Gruppe Strategische Polizeiangelegenheiten der Abteilung Grenzüberschreitende Bedrohungen (TNT/SPMU), die zu dem Zweck eingerichtet wurde, die Kapazität der Teilnehmerstaaten für die Auseinandersetzung mit Bedrohungen durch kriminelle Aktivitäten zu verbessern und ihnen bei der Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit zu helfen, fungiert als zentrale Anlaufstelle in diesen Fragen. Die OSZE arbeitet weiter an der Verbesserung des *Policing Online Information System* (POLIS), um die Weitergabe von Know-how zwischen den Teilnehmerstaaten zu erleichtern. Die OSZE nutzt POLIS bestmöglich, indem sie eine Online-Community von Polizeiexperten im OSZE-Raum aufbaut.
23. Auf Grundlage der Plattform für kooperative Sicherheit 1999 arbeitet die OSZE mit den Vereinten Nationen, deren Organen und anderen mit polizeilichen Aktivitäten befassten internationalen und regionalen Organisationen zusammen. Auf der Grundlage von Vereinbarungen nutzt die OSZE, wo zweckmäßig, die umfassenden Fähigkeiten dieser Partnerorganisationen in den Bereichen Bedrohungsabschätzung und strategische Analyse. Die OSZE unterstützt subregionale Koordinierungs- und Kooperationsmechanismen, die auf Ersuchen der Gastteilnehmerstaaten und mit deren Zustimmung sowie im Einklang mit bestehenden Mandaten auch in anderen Subregionen der OSZE genutzt und je nach Anforderung angepasst werden können, jeweils unter Berücksichtigung der konkreten politischen, kulturellen und strukturellen Gegebenheiten.
24. Die OSZE arbeitet mit Regierungsbehörden und der Zivilgesellschaft zusammen. Auf lange Sicht entwickelt sie, gegebenenfalls gemeinsam mit ihnen, Polizeiprogramme und setzt sie um und fördert damit Engagement, Eigenverantwortung auf lokaler Ebene und Nachhaltigkeit.
25. Die OSZE-Bemühungen im polizeilichen Bereich und deren Auswirkungen werden im Rahmen der verfügbaren Mittel erfolgen.

VI. Überprüfung des Strategischen Rahmendokuments

26. Die Teilnehmerstaaten werden diesen Strategischen Rahmen für Aktivitäten im polizeilichen Bereich und seine Umsetzung im Lichte neuer und sich abzeichnender Bedrohungen und Herausforderungen regelmäßig überprüfen.

KSZE-DOKUMENTE, BESCHLÜSSE UND AKTIONSPLÄNE DES MINISTERRATS UND DES STÄNDIGEN RATES DER OSZE MIT BEZUG ZU POLIZEIBEZOGENEN AKTIVITÄTEN

KSZE

KSZE, *Schlussakte*, Helsinki, 1. August 1975

KSZE, *Dokument des Kopenhagener Treffens über die menschliche Dimension der KSZE*, Kopenhagen, 29. Juni 1990

KSZE, Gipfeltreffen von Paris, *Charta von Paris für ein Neues Europa*, Paris, 19.–21. November 1990

OSZE

OSZE, Gipfeltreffen von Istanbul, *Europäische Sicherheitscharta*, 19. November 1999

OSZE, Ministerratsbeschluss Nr. 1, *Bekämpfung des Terrorismus*, Neuntes Treffen des Ministerrats, Bukarest, 4. Dezember 2001

OSZE, Ministerratsbeschluss Nr. 9, *Aktivitäten im polizeilichen Bereich*, Neuntes Treffen des Ministerrats, Bukarest, 4. Dezember 2001

OSZE, Beschluss Nr. 448 des Ständigen Rates, *Einrichtung des Postens eines dienstzugeleiteten leitenden Polizeiberaters im OSZE-Sekretariat*, 371. Plenarsitzung, Bukarest, 4. Dezember 2001

OSZE, Ministerrat, *Erklärung zum Menschenhandel*, Zehntes Treffen des Ministerrats, Porto, 7. Dezember 2002

OSZE, Ministerrat, *OSZE-Charta zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus*, Zehntes Treffen des Ministerrats, Porto, 7. Dezember 2002

OSZE, Beschluss Nr. 557 des Ständigen Rates, *Über den Aktionsplan der OSZE zur Bekämpfung des Menschenhandels*, 462. Plenarsitzung, Wien, 24. Juli 2003

OSZE, Ministerratsbeschluss Nr. 2/03, *Bekämpfung des Menschenhandels*, Elftes Treffen des Ministerrats, Maastricht, 1. und 2. Dezember 2003

OSZE, Ministerratsbeschluss Nr. 3/03, *Aktionsplan zur Verbesserung der Lage der Roma und Sinti im OSZE-Gebiet*, Elfte Treffen des Ministerrats, Maastricht, 1. und 2. Dezember 2003

OSZE, *OSZE-Strategie gegen Bedrohungen der Sicherheit und Stabilität im einundzwanzigsten Jahrhundert*, Elfte Treffen des Ministerrats, Maastricht, 1. und 2. Dezember 2003

OSZE, *OSZE-Strategiedokument für die Wirtschafts- und Umweltdimension*, Elfte Treffen des Ministerrats, Maastricht, 1. und 2. Dezember 2003

OSZE, Ministerratsbeschluss Nr. 14/04, *OSZE-Aktionsplan 2004 zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern*, Zwölftes Treffen des Ministerrats, Sofia, 7. Dezember 2004

OSZE, Beschluss Nr. 685 des Ständigen Rates, *Zusatz zum OSZE-Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels: Berücksichtigung der besonderen Schutz- und Hilfsbedürftigkeit der Opfer von Kinderhandel*, 562. Plenarsitzung, Wien, 7. Juli 2005

OSZE, Ministerratsbeschluss Nr. 3/05, *Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität*, Dreizehntes Treffen des Ministerrats, Laibach, 6. Dezember 2005

OSZE, Ministerratsbeschluss Nr. 5/05, *Bekämpfung der Gefahr, die von illegalen Drogen ausgeht*, Dreizehntes Treffen des Ministerrats, Laibach, 6. Dezember 2005

OSZE, Ministerratsbeschluss Nr. 3/06, *Bekämpfung des Menschenhandels*, 21. Juni 2006 (in Abänderung von Beschluss Nr. 2/03 des Elften Treffens des Ministerrats in Maastricht)

OSZE, Beschluss Nr. 758 des Ständigen Rates, *Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Drogenbekämpfung*, 641. Plenarsitzung, Brüssel, 5. Dezember 2006

OSZE, Ministerratsbeschluss Nr. 5/06, *Organisierte Kriminalität*, Vierzehntes Treffen des Ministerrats, Brüssel, 5. Dezember 2006

OSZE, Ministerratsbeschluss Nr. 15/06, *Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern*, Vierzehntes Treffen des Ministerrats, Brüssel, 5. Dezember 2006

OSZE, Beschluss Nr. 810 des Ständigen Rates, *Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität*, 689. Plenarsitzung, Wien, 22. November 2007

OSZE, Beschluss Nr. 813 des Ständigen Rates, *Kampf gegen die Bedrohung durch illegale Drogen und Vorläufersubstanzen*, 690. Plenarsitzung, Madrid, 30. November 2007

OSZE, Ministerratsbeschluss Nr. 4/07, *Engagement der OSZE für Afghanistan*, Fünfzehntes Treffen des Ministerrats, Madrid, 30. November 2007

OSZE, Ministerratsbeschluss Nr. 9/07, *Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Internet*, Fünfzehntes Treffen des Ministerrats, Madrid, 30. November 2007

OSZE, Ministerratsbeschluss Nr. 5/08, *Verstärkte Reaktion der Strafgerichtsbarkeit auf den Menschenhandel durch ein umfassendes Konzept*, Sechzehntes Treffen des Ministerrats, Helsinki, 5. Dezember 2008

OSZE, Beschluss Nr. 914 des Ständigen Rates, *Weitere Stärkung der polizeibezogenen Aktivitäten der OSZE*, 784. Plenarsitzung, Athen, 2. Dezember 2009

OSZE, Gipfeltreffen von Astana, *Gedenkerklärung von Astana – Auf dem Weg zu einer Sicherheitsgemeinschaft*, Astana, 2. Dezember 2010

INSTRUMENTE UND ANWENDBARE DOKUMENTE DER VEREINTEN NATIONEN ZU STRAFVERFOLGUNGSAKTIVITÄTEN

Vereinte Nationen, *Charta der Vereinten Nationen*, San Francisco, 26. Juni 1945

Vereinte Nationen, *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*, Paris, 10. Dezember 1948

Vereinte Nationen, *Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen*, Genf, 30. August 1955

Vereinte Nationen, *Einheitsübereinkommen über Suchtstoffe*, New York, 30. März 1961

Vereinte Nationen, *Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung*, New York, 21. Dezember 1965

Vereinte Nationen, *Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte*, New York, 16. Dezember 1966

Vereinte Nationen, *Übereinkommen über psychotrope Stoffe*, Wien, 21. Februar 1971

Vereinte Nationen, *Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen*, New York, 17. Dezember 1979

Vereinte Nationen, *Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau*, New York, 18. Dezember 1979

Vereinte Nationen, *Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe*, New York, 10. Dezember 1984

Vereinte Nationen, *Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmissbrauch*, New York, 29. November 1985.

Vereinte Nationen, *Übereinkommen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen*, Wien, 20. Dezember 1988

Vereinte Nationen, *Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefangenschaft unterworfenen Personen*, New York, 9. Dezember 1988

Vereinte Nationen, *Grundsätze für die wirksame Verhütung und Untersuchung von außergesetzlichen, willkürlichen und summarischen Hinrichtungen*, Genf, 24. Mai 1989

Vereinte Nationen, *Übereinkommen über die Rechte des Kindes*, New York, 20. November 1989

Vereinte Nationen, *Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen*, Havanna, 27. August bis 7. September 1990

Vereinte Nationen, *Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege im Kontext der Entwicklung*, New York, 14. Dezember 1990

Vereinte Nationen, *Regeln für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist*, New York, 14. Dezember 1990

Vereinte Nationen, *Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören*, New York, 18. Dezember 1992

Vereinte Nationen, *Leitlinien für die Kriminalprävention in den Städten*, New York, 24. Juli 1995

Vereinte Nationen, *Aktionsplan zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage*, New York, 2. Februar 2000

Vereinte Nationen, *Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität samt Zusatzprotokollen*, New York, 15. November 2000

Vereinte Nationen, *Leitlinien für die Kriminalprävention*, Anlage zu Resolution 2002/13 des Wirtschafts- und Sozialrates, Maßnahmen zur Förderung einer wirksamen Kriminalprävention, New York, 24. Juli 2002

Vereinte Nationen, *Übereinkommen gegen Korruption*, Merida/New York, 31. Oktober 2003

Vereinte Nationen, *Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen*, New York, 20. Dezember 2006

Vereinte Nationen, *Politische Erklärung und Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems*, Wien, 12. März 2009